

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Offenbach am Main über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 19.03.2015 die folgende

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Offenbach am Main über die Hundesteuer

beschlossen.

Artikel I

§ 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 90,00 EUR und für jeden weiteren Hund 180,00 EUR.
2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 6 Abs. 2 Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als 1. Hunde.

§ 6 wird wie folgt gefasst:

§ 6 Steuervergünstigungen

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Das Kassen- und Steueramt kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen, zur Vermeidung von Härten, die Steuer ermäßigen oder erlassen.

3. Steuerbefreiung wird gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen gemeinnützigen Vereinen untergebracht sind, soweit diese über eine durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Offenbach erteilte Betriebserlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz verfügen.
4. Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus dem in Offenbach ansässigen Tierheim erworben wurden, werden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres steuerbefreit.

Artikel II

§ 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.
2. Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
3. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

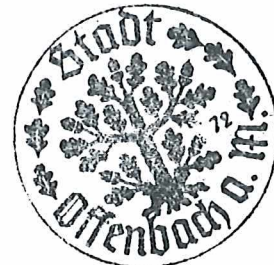
Artikel III

§ 12 wird wie folgt gefasst:

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Offenbach am Main, den 20.04.2015
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main



H. Schneider

Horst Schneider
Oberbürgermeister